

## **STATUTEN**

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «**kulturerbe, tanz! / patrimoine culturel, danse ! / patrimonio culturale, danza!**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Konzeption, Organisation und Durchführung des Projekts «**kulturerbe, tanz! / patrimoine culturel, danse ! / patrimonio culturale, danza!**». Überdies fördert er die Tanzvermittlung, die kulturelle Teilhabe sowie das Verständnis für Tanz.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es wird ein Mitgliederregister geführt. Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zulässig. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft beim Tod eines Mitglieds. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **Art. 4 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

### **Art. 5 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes einmal pro Jahr statt. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Zudem kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen; die Mitgliederversammlung hat innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Ergänzung oder Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen worden sind.

**STATUTEN**

---

-2-

**Art. 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich: Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Aktuar\*in, Kassier\*in. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu Zweien, der Präsidentin/Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Führung der Vereinsgeschäfte an eine Geschäftsleitung delegieren.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden. Diese stehen unter der Aufsicht der Geschäftsleitung. Die Beschlüsse der Kommissionen werden schriftlich festgehalten.

**Art. 7 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Die Revisorinnen/Revisoren werden auf vier Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden.

**Art. 8 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, aus freiwilligen Spenden, Sponsorenbeiträgen, Fördergeldern bzw. Beiträgen der öffentlichen Hand und privaten Stiftungen, Erlös aus vereinseigenen Aktivitäten sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 9 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschliessen, sofern die Durchführung der Veranstaltungen nicht mehr möglich ist. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen unwiderruflich und ausschliesslich für die gemeinnützige Förderung von Tanz zu verwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder oder die Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Diese neuen Statuten sind an der Generalversammlung vom **20.12.2022** einstimmig angenommen worden und treten mit diesem Beschluss in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom **06.10.2017**

Die Vereinspräsidentin: Mona De Weerd

*M. De Weerd*

Der Kassier: Ernst Jäggi

*E. Jäggi*

Die Aktuarin: Karin Hermes

Der Vizepräsident: Marco Volta

*Karin Hermes*

*Marco Volta*